

Laureat beträgt die Höchstfrist 1000 M) geschadet und außerdem muß in Gesetz bestimmt werden, daß an Stelle dieser Strafen im Reichsversicherungs-Gesetz- oder Gewerbeaufsichtsgesetz tritt. Ferner sollte der § 898 der Reichsversicherungsordnung eine Abänderung dahin erfahren, daß der Unternehmer dem Versicherten und dessen Hinterbliebenen aus dem Schadenersatzpflichtig ist, wenn nach dem Unfall sich infolge Verschleßes des Unternehmens gegen die Unfallversicherungsbestimmungen ergibt hat nach dem geltenden Recht ist bekanntlich der Unternehmer nur dann zum Ersatz des Schadens verpflichtet (die Verbindlichkeit des Unternehmers beschränkt sich auf den Betrag, um den sie die Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigt), wenn infolge des Verschleßes ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Wenn in dieser Weise gegen gewissenlose Unternehmer vorgegangen und außerdem durch Anstellung von geeigneten Arbeitern als Kontrolloren dafür gesorgt wird, daß die Betriebe mindestens als bisher übermäßig werden, dann dürfte auch die Unfallversicherungsbestimmungen ihren Zweck erfüllen.

Auch die Träger der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung haben der Krankheitsversicherung nicht die Bedeutung beigemessen, die sie im Hinblick auf ihre große volkswirtschaftliche Wichtigkeit verdienen. Die Versicherungsinstitute können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufnehmen, um allgemeine Maßnahmen zur Vermittlung des Eintritts der Invalidenversicherung unter den Versicherten oder zur Zahlung der gesundheitlichen Verfallnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Daß dies in nennenswerten Maße getan haben, kann man leider nicht sagen. Gerade die Landesversicherungsanstalten erscheinen aber in erster Linie berufen, für die Verbesserung der Volksgesundheit Sorge zu tragen.

Wenn weiter in dem Artikel 161 von dem Schutz der Mutterschaft die Rede ist, so ist hiermit durch das neue Gesetz über Wochenlohn und Wochenlohn bereits ein erfreulicher Anfang gemacht worden. Allein, die Leistungen, die im Grunde dieses Gesetzes zu gewähren sind, scheinen die Mutterschaft noch nicht in genügender Weise zu fördern unter den heutigen Verhältnissen nicht viel mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein der Not. Da in Artikel 119 der Reichsversicherungsordnung noch besonders angeführt ist, daß die Mutterschaft Anspruch hat auf den Gehalt und die Hälfte des Lohnes, so dürfte der Gesetzgeber bei der in Aussicht stehenden Reform der Arbeiterversicherung nicht umhin können, die Leistungen des erwähnten Gesetzes zu erweitern und zu erhöhen und es außerdem den Gemeinden zur Pflicht zu machen, mehr als gegenwärtig auf dem Gebiete der Fürsorge für Mutter und Kind zu tun. Bei dieser Reform würde auch die Familienversicherung als Pflichtversicherung der Krankenkassen eingeführt werden müssen. Daß dies geschieht, ist zwar recht bald, ist ein dringendes Gebot der Stunde. Dazu verpflichtet sich der Artikel 119 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung: „Die Krankheitsversicherung, Gesundheit und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe der Krankenkassen.“ Die Krankenkassen Familien haben Anspruch auf ausreichende Fürsorge. Die Gewährung der Krankenpflege an nichtversicherte Familienangehörige der Versicherten ist nach dem geltenden Rechte in das Ermessen der Krankenkassen gestellt. Das darf so nicht weitergehen; die Familien müssen vielmehr zur Einleitung dieser Fürsorge gezwungen werden. Nach der neuen preussischen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte, die eine außerordentlich große Spannweite zwischen Mindest- und Höchstgebühren des Arzthonorars vorstellt, liegen die Dinge für die minderbemittelten, nichtversicherten Bevölkerung heute so, daß sie sich eine fachgemäße ärztliche Behandlung zu erkaufen müssen, die für sie nicht mehr beschaffen kann. Deshalb muß das Reich eingreifen und für die Gesundheit der Familie in zweckentsprechender Weise sorgen. Und wenn die Familienversicherung von den vielen kleinen Krankenkassen nicht durchgeführt werden kann, dann müssen die Krankenkassen verpflichtet werden, damit die Frau frei wird für die Schaffung leistungsfähiger Krankenkassen.

Das nach dem Artikel 161 zu schaffende umfassende Versicherungsnetz soll unter „maßgebender Mitwirkung“ der Versicherten stehen. Damit ist eine Forderung anerkannt, die in der Krankenversicherung ein maßgebendes Mitwirkungsrecht hat. Diesem Umstand ist es ohne Zweifel zu schreiben, daß die Krankenversicherung so populär bei den Versicherten geworden ist. Indessen ist zu wünschen, daß dieses Recht auch hier noch mehr zur Auswirkung kommt. Der Wille des Krankenverbandes, der sich in seiner Mehrheit aus Vertretern der Versicherten zusammensetzt, ist seit langem nicht bei jeder Stelle oberhalb des Gesetz. In der Unfallversicherung sind die Versicherten von der Verwaltung so gut wie ausgeschlossen. Wohl können die Genossenschaften durch die Satzung bestimmen, daß Versichertenvertreter den Vorständen angehören. Allein von dem Zeitpunkt an, wenn eine Berufsgenossenschaft Gebrauch gemacht hat. Bei der Unfallversicherung liegt den Versicherten allerdings ein Mitwirkungsrecht zu. Ihre Vertreter sind auch zu haben, wenn der Genossenschaftsvorstand aus den Vertretern der technischen Aufsichtsbeamten (Gesundheitsamt) allein besteht, hat nicht die zu bedeuten, daß den entsprechenden Vertretern der Versicherten die Wahlberechtigungsbestimmungen der Genossenschaftsversammlung fehlt. Den Versicherten muß daher auch an der Verwaltung der Genossenschaften ein maßgebendes, das heißt bestimmendes Mitwirkungsrecht eingeräumt werden, insbesondere beim Feststellungsverfahren und beim Ersatz und beim Durchsetzung der Unfallversicherungsbestimmungen. Wenn sich auch das große Mißtrauen, das in breiten Kreisen der Arbeiterschaft gegen die Berufsgenossenschaften besteht, vermindern.

In der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung stehen den Versicherten ebenfalls wenig Rechte zu. Hier blüht und gedeiht Sozialdarwinismus und wo der Verschleiß und sich breit macht, da ist für den Fortschritt

wenig Raum. So liegt denn auch das Latenesslement in den Vorständen der Landesversicherungsanstalten bitter darunter, daß es gegenüber der beamteten Vorstandsmitgliedern so ziemlich zur Schmachdane beurteilt ist. Dem Mißbrauch der Versicherungsanstalten stehen gleichfalls keine nennenswerten Befugnisse zu; er hat auch nicht das Recht, die Geschäftsführung des Verbandes zu übernehmen. Nach allem müssen auch in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Arbeitnehmervertreter ein dem Artikel 161 entsprechendes Mitbestimmungsrecht gewährleistet bekommen. Weiter ist zu fordern, daß die Frauen, die in großer Zahl erwerbstätig sind und nunmehr in bezug auf die Invalidenversicherung Rechte und Pflichten den Männern gleichberechtigt sind, von der rechtsprechenden Behörde der Reichsversicherungsanstalten zugelassen werden. Dem Ansehen der Versicherungsbehörden kann dies nur förderlich sein.

Wenn das, was der Artikel 161 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, bei dem Umbau der Sozialversicherung, der hoffentlich nicht mehr lange auf sich warten läßt, restlos in die Tat umgesetzt wird, dann wird man von einem befehlsmäßig sozialistischen Fortschritt sprechen dürfen.

Fritz Mula d.

Arbeitslosigkeit in den Deutschen Bauarbeiterverbänden.

Ergebnis der Arbeitserhebung vom 27. Dezember.

Auf das Hundert der erfassten Mitgliederzahl betrug die Arbeitslosigkeit diesmal 10,11, am vorigen Abfertigungstage 10,01. Es ist somit eine weitere, wenn auch schwache Zunahme eingetreten. In dem Maß, in dem sich die Arbeitslosigkeit im Laufe des Jahres 1921 im Durchschnitt auf 10,27 betrug, so betrug sie am 27. Dezember 1920 auf 10,27; am 1. Januar 1921 auf 10,27; am 1. Februar 1921 auf 10,27; am 1. März 1921 auf 10,27; am 1. April 1921 auf 10,27; am 1. Mai 1921 auf 10,27; am 1. Juni 1921 auf 10,27; am 1. Juli 1921 auf 10,27; am 1. August 1921 auf 10,27; am 1. September 1921 auf 10,27; am 1. Oktober 1921 auf 10,27; am 1. November 1921 auf 10,27; am 1. Dezember 1921 auf 10,27.

Table with 10 columns: Region, Total members, Employed, Unemployed, etc. Rows include Königsberg, Danzig, Berlin, etc.

Bericht.

Arbeitslos. Ein Kollege berichtet über seine Erfahrungen als Baudelegierter in Oberpreußen. Er war bis zum Oktober 1919 5 Jahre lang bei einem Unternehmer beschäftigt und dort Baudelegierter. Dann wurde er von diesem Unternehmer zu einem anderen geschickt, um zeitweilig in dessen Betrieb an einem Wasserbau zu arbeiten. Er wurde in der Zwischenzeit zum Baudelegierten ernannt, da er in dem neuen Betrieb ebenfalls Baudelegierter war. Er berichtet über die Schwierigkeiten, die er dabei hatte, seine Rechte durchzusetzen und die Unterstützung, die er von den Kollegen erhielt.

nationalpolitische Gesinnung zu strafen, ist also nicht erreicht worden. Aber wesentlich ist, daß doch bei den dringlichen Momenten erfahrenden Schmeißer der für eine dazu bestand. Kollegen, diese Vorfälle sollten Gutz eine Mahnung sein, Gutz stets schäbend hinter Eure Delegierten zu stellen. Denn daran, daß Ihr den Aufstandswagen hochhalten müßt, daß Ihr Eure Arbeiterinteressen energisch vertreten müßt, daß recht viele Arbeiter und besonders viele Arbeiter die Notwendigkeit der Organisation noch nicht erkannt haben. Laßt Euch nicht durch die Nationalisten einfangen, sondern denkt stets an das Wort: Einer für alle und alle für einen!

Remscheid. In einer Versammlung der Vereinsmitglieder am 20. Dezember wurde nachstehende Entschiedenheit angenommen: Die Mitgliederversammlung des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Bezirk Berlin Remscheid, erklärt sich einverstanden mit den Forderungen der Stuttgarter Metallarbeiter und erklärt diese als das Mindestmaß dessen, was unter jetzigen Verhältnissen getan werden muß, um die Arbeiterschaft vor vollständiger Verelendung vor dem Verhungern und der Unterdrückung zu schützen.

Unsere Arbeitsvermittlung im November.

Der Statistische Reichsamt sind 11 Nachweise und die Zentralstelle gemeldet. Die Nachweise Golze, Halle, Pirmas und Sebnitz haben nicht berichtet.

Übersicht über die Vermittlungstätigkeit.

Table with 13 columns: Month, Number of unemployed, etc. Rows include November 1920, December 1920, etc.

Von den 372 angeforderten Arbeitsstellen sind 336 vermittelt worden, das sind 87,63 auf 100 Angeforderte. Die Vermittlung verläuft sich in die einzelnen Branchen wie folgt: Es wurden vermittelt auf je 100 angeforderte Maurer 81,8, Bauhilfsarbeiter 100, Betonarbeiter 100, Stukkateure und Putzer 62,5, Fliesenleger 60, Zofen und Steinbohrer 87,5, Erdbauarbeiter 100, sonstige Arbeiter 100.

Die Lehrlingsfrage im Baugewerbe.

Hierzu schreibt uns ein jugendlicher Freund des „Grundstein“ und Mitglied unseres Verbandes, Kollege Wilhelm Weierdorf, Berlin: Es ist sehr erfreulich, zu wissen, daß das Organ des Verbandes sich einmal näher mit den Fragen der Lehrlinge befaßt. Ein neues Zeichen dessen ist der in Nr. 61 des „Grundstein“ veröffentlichte Entwurf eines Lehrvertrages unserer Kollegen aus Chemnitz. Wir dürfen in diesem Anlauf nicht stehen bleiben. Die Jugend fordert etwas, und das ist ein festes Glied. Eine Reihe, die die jugendlichen Kollegen aus allen Ecken und Enden unseres Landes zusammenschließt in dem einen Gedanken, Arbeiter zu werden, die wissen, was es heißt, ein Gewerkschaftsmitglied anzugehören. Der von den Chemnitzer Kollegen entworfene Lehrvertrag ist in den Grundzügen außerordentlich gut und darum annehmbar. Ich möchte aber nicht allein davon aufstehen. Besonders ist darin verständiglich betont, daß die Lehrlinge Lehrlingsausstellungen unterworfen sein sollen. Wo bestehen denn solche Ausstellungen? Hier in Berlin nicht. Nach meiner Meinung brauchen wir Lehrlinge im Baugewerbe nur ein einzelnes Maler nur wenige Lehrlinge beschäftigen, die folgenden Zwecke. Der Vertrag ist festlicher sich selbst am besten. Der Entwurf lehnt sich darin den Bestimmungen der Gewerbeordnung an, die für die Prüfung der Lehrlinge paritätisch aus Meistern und Gesellen zusammengesetzte Ausschüsse zu beschreiben. Solche Ausschüsse sind auch in Berlin. Die Reaktionen. Lehrlingsausstellungen. Wegfall des Stützjahres. Es ist eine Gewerbe, zu wissen, daß man gegebenenfalls wie ein Tier behandelt werden kann. Die Urfrade und der Anfang einer Jugendbewegung war bekanntlich (wenigstens in Berlin) die durch die Jugendbewegung hervorgerufene Kränkung eines Lehrlings. Auch der Witz 12 möchte ich durchaus nicht befürworten; denn ich glaube nicht, daß der Lehrling sehr erfreut wäre, wenn er Werkzeuge vom Lehrmeister erhielte. Er sollte sich dann unter Umständen etwaigen Schlägen des Vorgesetzten aus. Auch sonst ist es besser, wenn der Lehrling eigenes Werkzeug besitzt. Er wird kräftiger, sofern er überhaupt mit Werkzeug und nur beim Beruf ist, mit Sorgfalt behandeln und stolz auf gute Werkzeuge seines Gewerkschafts sein. Im anderen Falle würde dieses vielleicht nicht zutreffen. Der Lehrling würde sich sagen, daß er, wenn das erste Werkzeug durch ungewöhnliche Behandlung unbrauchbar ist, ein neues Glied bekommt. Dadurch geht selbstverständlich der Ehrgeiz verloren.

Des weiteren regt Kollege Weierdorf an, es möchte den jugendlichen Mitgliedern eine Seite des „Grundstein“ für ihre Veröffentlichungen überlassen werden, damit dadurch das Mindestmaß geschaffen werde, das die über das ganze Land zerstreuten Altersgenossen gegenseitig aufeinander zu finden. Die Jugendbewegung muß die Aufmerksamkeit der Jugend herbei ziehen. Wie solle sie sonst lauern, daß sie die Gemeinschaft, der sie sich angeschlossen hat, also unter Verband, überhaupt um sie kümmert. Hieraus wäre zu sagen, daß es der Redaktion wie auch dem Verbandsvorstand nur willkommen sein wird, wenn die jugendlichen Mitglieder den „Grundstein“ zu einem eigenen Meinungsäusserungsorgan machen. Der Raum steht ihnen dazu frei zur Verfügung, wenn sie für ein Gewerkschaftsblatt nun einmal notwendigen Gesetze der politischen Neutralität beachten. Als Gewerkschaftler muß und jeder Kollege hier und dort sein, der treu und solidarisches mit für die wirtschaftliche Verbesserung der Bauarbeiter wirken will. Da dürfen wir nicht fragen, wie sein Sinn politisch oder religiös gerichtet ist. Ob der „Grundstein“ eine besondere Seite hierzu bereitstellen soll, oder ob gar eine besondere Jugendbeilage zu schaffen wäre, das sind Fragen für sich. Vielleicht ruft ein Verbandsrat einmal derartige im Leben. Aber auch ohne diese Sonderanordnungen ist der „Grundstein“ auch um

